



Beschlussauszug

aus der
Sitzung des Unterausschusses Feuerwehr
vom 28.11.2022

Top 4 Beratung über die bis zum 31.12.2022 geltende Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens

Beschluss:

Die vorhergehenden Beschlüsse dieser Sitzung werden Bestandteil der Richtlinie und wurden in Gänze mit beschlossen. Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Landrat, die vorgelegte Fassung der Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens zum 01.01.2023 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2023 in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kommunales und Ordnung

28.11.2022

Tischvorlage zu TOP 4 zum Unterausschuss Feuerwehr am 28.11.2022

Landesbeschaffungsprogramm für Feuerwehrfahrzeuge

Das Land startet zum 01.01.2023 erneut ein Programm zur Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen. Das Programm läuft in Zusammenarbeit mit der GM.SH AöR und der KUBUS GmbH.

Über das Programm können Löschgruppenfahrzeuge 10 (LF10) und 20 (LF20), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge 10 (HLF10) und Einsatzleitwagen 1 (ELW1) nach schleswig-holsteinischen Standard beschafft werden.

Die Kommunen können bis zum 31.12.2022 den Vertrag mit der GM.SH abschließen. Die GM.SH AöR führt dann das Vergabeverfahren durch und die KUBUS GMBH erstellt das Leistungsverzeichnis und begleitet die Feuerwehren während der Projektphase.

Die Kosten für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, für den Vergabeprozess und die Fahrzeugabnahme trägt das Innenministerium.

Die Kommunen können beim Kreis für diese Fahrzeuge Fördermittel nach den Leitlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens §4 Abs. 1 BrSchG, § 30 Abs. 1 FAG beantragen.

Sie erhalten nach Ziffer 4.2.6 der Leitlinien des Landes eine Erhöhung des in der Kreisrichtlinie festgelegten Fördersatzes um

- 5% durch die Ausschreibung über einen externen Dritten
- 5% bei der Teilnahme an einer Sammelbeschaffung
- 10% bei der Verwendung eines vom Ministerium anerkannten Leistungsverzeichnisses inkl. Mustermatrix

Somit erhöht sich der Fördersatz in der Summe um 20%.

Der in dem Entwurf der Kreisrichtlinie ab 01.01.2023 festgesetzte Fördersatz für Feuerwehrfahrzeuge beläuft sich auf 20% bei Kommunen, die keine Schlüsselzuweisungen erhalten und auf 25% bei Kommunen die Schlüsselzuweisungen erhalten. Somit erhöht sich der Fördersatz automatisch auf 40% oder 45%.

Bei der Beschaffung eines HLF10 könnte die beantragende Kommune sogar einen Fördersatz in Höhe von 55% erhalten, da die Kreisrichtlinie besagt, dass im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe eine um bis zu 10% höhere Zuweisung möglich ist.

Die Kreisverwaltung schlägt vor, den Fördersatz bei der Teilnahme an dem Landesbeschaffungsprogramm für Fahrzeuge auf 10% festzusetzen, damit nur ein Höchstfördersatz von 30% erreicht werden kann. Dadurch ist es möglich, den Grundsatz, das jede Gemeinde etwas bekommt und nicht eine Gemeinde viel, einzuhalten.